

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 R 56/11 B

L 3 R 44/06 (LSG Hamburg)
S 42 RA 330/99 (SG Hamburg)

1.,

Prozessbevollmächtigter:

2.,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1. Techniker Krankenkasse,
Bramfelder Straße 140, 22305 Hamburg,
2. Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,
3.,
4.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. Dezember 2013 durch den Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie die Richter Dr. B e r n s d o r f f und Dr. M e c k e beschlossen:

Die Beschwerden der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes- sozialgerichts Hamburg vom 5. Juli 2011 werden als unzulässig verworfen.

Kosten der Beschwerdeverfahren sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

- 1 In dem den Nichtzulassungsbeschwerden zugrundeliegenden Rechtsstreit streiten die Beteiligten darüber, ob die Kläger wegen einer Beschäftigung der Beigeladenen zu 3. als Rechtsanwältin nachträglich Gesamtsozialversicherungsbeiträge in Höhe von 59 641,42 DM (= 30 494,17 Euro) zu zahlen haben.
- 2 Die Beschwerden der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Hamburg vom 5.7.2011 sind - trotz ihres umfänglichen Vorbringens - in entsprechender Anwendung von § 169 S 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Die Kläger haben in der Begründung ihrer Rechtsmittel entgegen § 160a Abs 2 S 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
- 4 Mit der Behauptung, die Berufungsentscheidung sei inhaltlich unrichtig, lässt sich die Revisionszulassung demgegenüber nicht erreichen.
- 5 1. Der Kläger zu 1. stützt sich in seiner Beschwerdebegründung vom 29.2.2012 auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) und macht einen Mangel des Berufungsverfahrens geltend (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG).
- 6 a) Den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) legt er bereits deshalb nicht in der gebotenen Weise dar, weil er dessen Vorliegen nur



behauptet, ohne hierzu weitere Ausführungen zu machen (*vgl Seite 2 der Beschwerdebegründung*).

7 b) Der Kläger zu 1. sieht einen entscheidungserheblichen Mangel des Berufungsverfahrens (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) darin, dass seinem in der mündlichen Berufungsverhandlung am 29.3.2011, die mit einer Vertagung der Sache endete, gegen den dem erkennenden Senat des LSG angehörenden Vorsitzenden Richter W. angebrachten Ablehnungsgesuch nicht stattgegeben, sondern dieses - mit Beschluss vom 11.4.2011 - als unbegründet zurückgewiesen wurde. Ein Verfahrensmangel ist damit nicht hinreichend bezeichnet.

8 Im Hinblick auf § 557 Abs 2 ZPO (*iVm § 202 SGG*) unterliegen die dem Endurteil vorausgehenden Entscheidungen der Beurteilung des Revisionsgerichts dann nicht, wenn sie ihrerseits unanfechtbar sind. Diese Einschränkung der Prüfungsbefugnis des Revisionsgerichts ist bei Beschlüssen, durch die ein Ablehnungsgesuch gemäß § 60 Abs 1 SGG *iVm* § 46 Abs 2 ZPO zurückgewiesen wird, immer dann gegeben, wenn sie - wie hier - von einem LSG erlassen werden und deshalb gemäß § 177 SGG der Anfechtung mit der Beschwerde entzogen sind. Dies hat zur Folge, dass die Zurückweisung eines Befangenheitsantrags grundsätzlich auch nicht als Verfahrensfehler des angefochtenen Urteils iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG geltend gemacht werden kann (*vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 1 RdNr 7 mwN; auch BSG Beschluss vom 9.1.2008 - B 12 KR 24/07 - Juris RdNr 11*). Die Bindung des Revisionsgerichts fehlt lediglich, wenn die Zurückweisung des Ablehnungsgesuchs auf willkürlichen oder manipulativen Erwägungen beruht, die für die Fehlerhaftigkeit des als Mangel gerügten Vorgangs bestimmend gewesen sind (*vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 1 RdNr 9 mwN*), oder wenn die Zurückweisung des Ablehnungsgesuchs darauf hindeutet, dass das Gericht Bedeutung und Tragweite der Verfassungsgarantie des Art 101 Abs 1 S 2 GG grundlegend verkannt hat; dies muss in der Beschwerdebegründung in der gebotenen Weise dargelegt werden. Zwar behauptet der Kläger zu 1., mit seiner Behandlung der beiden von dem Kläger zu 2. gegen Richter am LSG E. und Richter am LSG S. angebrachten Ablehnungsgesuche als einheitliches Ablehnungsgesuch habe der abgelehnte Vorsitzende Richter W. "grundlegend Bedeutung und Tragweite der Verfassungsgarantie des Art 101 I 2 GG verkannt". Jedoch setzt er sich hiermit nicht weiter auseinander. Insbesondere befasst er sich nicht mit dem Beschluss des LSG über die Zurückweisung des Ablehnungsgesuchs vom 11.4.2011 und den darin aufgeführten Gründen für die Zurückweisung sowie dafür, dass die Bewertung der zeitlich unmittelbar nacheinander eingereichten Ablehnungsgesuche des Klägers zu 2. als einheitliches Ablehnungsgesuch als allenfalls (einfachrechtlich) für unrichtig zu haltende Rechtsansicht (schon) die Besorgnis der Befangenheit nicht begründen könne. Der Kläger zu 1. wiederholt insoweit lediglich die in seinem Befangenheitsgesuch vom 29.3.2011 vorgelegten Befangenheitsgründe. Hinreichend "bezeichnet" ist ein Verfahrensmangel noch nicht, wenn ein solcher nur behauptet wird, ohne dass alle ihn (vermeintlich) begründenden Umstände in der Beschwerdebegründung substantiiert dargelegt werden. Die Darlegung muss stets so ins Einzelne gehen und so genau sein, dass sich das



Beschwerdegericht bereits allein anhand der Beschwerdebegründung ein Urteil darüber zu bilden vermag, ob es - bei Unterstellung der Richtigkeit des vorgetragenen Sachverhalts - als möglich erscheint, dass das angefochtene Urteil auf dem Verfahrensverstoß beruht. Daran fehlt es aber, weil sich der Kläger zu 1. mit dem genannten Beschluss des LSG nicht auseinandersetzt.

- 9 Den an die Darlegung von Zulassungsgründen zu stellenden Substantiierungsanforderungen genügt es auch nicht, wenn sich der Kläger zu 1. weiterhin "auf die zutreffenden Ausführungen in der Beschwerdebegründung des Klägers zu 2. vom 23.01.2012" bezieht und sie zum Gegenstand seines Vortrags macht.
- 10 2. Der Kläger zu 2. stützt sich in den bis zum Ablauf der Beschwerdebegründungsfrist am 29.2.2012 eingegangenen, von ihm selbst unter dem 16.12.2011, 24.2.2012 und 29.2.2012 und von seinem Prozessbevollmächtigten unter dem 23.1.2012 verfassten Schreiben für seine Beschwerdebegründung ebenfalls auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) und macht Verfahrensmängel geltend (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Vorliegend nicht zu berücksichtigen ist das nach Ablauf der Beschwerdebegründungsfrist übersandte Schreiben des Klägers zu 2. vom 4.4.2012, mit dem er "zu der seitens des Klägers zu 1. unter dem 29.02.12 angeführten Begründung" Stellung genommen und diese erläutert bzw ergänzt hat.
- 11 Entgegen der vom Kläger zu 2. vertretenen Auffassung muss der Senat im Verfahren seiner Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision nicht (auch) als Vorfrage von Amts wegen klären, ob die Hanseatische Rechtsanwaltskammer Hamburg den Widerruf seiner Zulassung zur Rechtsanwaltschaft unter dem 12.9.2005 am Maßstab der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) "rechtswidrig verfügt" hat oder vielmehr seine "Befugnis fortbesteht", sich als Rechtsanwalt in einem Verfahren vor dem BSG selbst zu vertreten (*vgl die Schreiben des Klägers zu 2. vom 16.12.2011 und 24.2.2012*). Der Kläger zu 2. meint, es komme auf seine Befugnis, als Rechtsanwalt in eigener Sache vor dem BSG aufzutreten, an, weil er "in Person" die Nichtzulassungsbeschwerde unabhängig von seinem Prozessbevollmächtigten und damit "zusätzlich" begründet habe. Der Senat lässt die Frage nach der Postulationsfähigkeit des Klägers zu 2., sich in dem Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren selbst zu vertreten (*vgl § 73 Abs 4 S 5 SGG; zu den Folgen eines Widerrufs der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft für die Postulationsfähigkeit in Fällen des § 73 Abs 4 S 5 SGG siehe BSG SozR 4-1500 § 73 Nr 6*) unbeantwortet, weil der Mangel einer Postulationsunfähigkeit des Klägers zu 2. jedenfalls - wie das bei ergänzenden persönlichen Stellungnahmen von Beteiligten (die keine Rechtsanwälte sind oder waren) allgemein möglich ist - durch schlüssige Genehmigung seines (postulationsfähigen) Prozessbevollmächtigten vor Fristablauf geheilt worden wäre bzw sein Schreiben vom 29.2.2012 zum Teil wörtlich, jedenfalls in der Sache lediglich die Ausführungen wiederholt, die sein (postulations-



fähiger) Prozessbevollmächtigter mit seiner Beschwerdebegründung vom 23.1.2012 bereits gemacht hat.

- 12 a) Der Kläger zu 2. macht zunächst - auf den Seiten 3 bis 11 der Beschwerdebegründung seines Prozessbevollmächtigten vom 23.1.2012 und den Seiten 3 bis 8 seiner eigenen, diejenige seines Prozessbevollmächtigten "ergänzenden" Beschwerdebegründung vom 29.2.2012 - den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) geltend. Hierzu muss die Beschwerdebegründung ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; vgl auch BVerwG NJW 1999, 304 und BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im allgemeinen Interesse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31).
- 13 Der Kläger zu 2. wirft die Frage auf,
"ob die Beklagte als die für die Erfüllung der in § 28p (1) SGB IV genannten Aufgabe zuständige Behörde überhaupt befugt ist, einen unter Rechtsanwälten zur Regelung der gemeinsamen Berufsausübung geschlossenen Dienstvertrag durch 'Feststellung' in einen Arbeitsvertrag umzudefinieren, um zu Lasten des auf diese Art und Weise vom Dienstgeber zum Arbeitgeber gemachten Rechtsanwalts einen Gesamtsozialversicherungsbeitrag (§§ 28d und 28e SGB IV) zur Nachentrichtung sofort vollziehbar festsetzen zu können."
- 14 Zur Erläuterung führt er aus, dass die Rechtsprechung des BSG, nach der ein zugelassener Rechtsanwalt in der Kanzlei eines anderen Rechtsanwalts auch als abhängig Beschäftigter tätig sein könne, von der Gesetzeslage "abweiche"; im Hinblick auf die Bestimmungen der BRAO ("Unabhängigkeitsgebot") und Grundrechte (Art 2 Abs 1, Art 12 Abs 1 S 2 und Art 20 GG) sei ein zugelassener Rechtsanwalt ein "Pflicht-Selbstständiger", könne also überhaupt nur als Selbstständiger tätig sein. Arbeitsverträge mit Rechtsanwälten seien als gegen Gesetze verstößend nach § 134 BGB nichtig anzusehen. Auch sei der konkrete Vertrag der Sache nach ein "Mitarbeiter-Vertrag" bzw "Dienstvertrag" und kein "Arbeitsvertrag" gewesen. Die sozialrechtliche (und auch berufsrechtliche) Rechtsprechung geriere sich "rechtsblind" und könne nicht bestimmen, dass ein selbstständiger Rechtsanwalt Beschäftigter iS von § 7 Abs 1 SGB IV sei, und Dienstverträge nicht in Arbeitsverträge "umdefinieren".



- 15 Den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache legt der Kläger zu 2. damit nicht substantiiert dar. Es fehlt jedenfalls an einer hinreichenden Darlegung der Klärungsbedürftigkeit der aufgeworfenen Frage, ihre Qualität als Rechtsfrage unterstellt. Der Kläger zu 2. setzt sich an keiner Stelle seiner Beschwerdebegründung mit dem sozialversicherungsrechtlichen Begriff der "Beschäftigung", der nicht zwingend (auch) das Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses voraussetzt und der umfangreichen Rechtsprechung des BSG zu § 7 Abs 1 SGB IV sowie den in diesem Zusammenhang entwickelten typusbildenden Merkmalen auseinander. Er berücksichtigt insbesondere nicht, dass trotz des Umstandes, dass im Hinblick auf die Qualifikation des Rechtsanwalts und die berufsrechtlichen Anforderungen an einen Rechtsanwalt fachliche Weisungen zum Inhalt seiner Tätigkeit ausgeschlossen sein können, eine Weisungsunterworfenheit im Übrigen - etwa hinsichtlich des Arbeitsablaufs - und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation eines anderen Rechtsanwalts denkbar sind. Zu entsprechenden Ausführungen des Klägers zu 2. im Rahmen der Beschwerdebegründung hätte gerade auch deshalb Veranlassung bestanden, weil er dort eine Entscheidung des Senats (*B 12 RA 1/00 S*) zitiert hat, in der dieser es explizit als möglich angesehen hat, dass "ein zugelassener Rechtsanwalt in der Kanzlei eines anderen Rechtsanwalts sowohl als abhängig Beschäftigter wie auch als freier Mitarbeiter tätig sein" kann.
- 16 b) Der Kläger zu 2. bezeichnet auch entscheidungserhebliche Mängel des Berufungsverfahrens (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) nicht in der erforderlichen Weise.
- 17 aa) Er sieht - auf den Seiten 12 bis 14 der Beschwerdebegründung seines Prozessbevollmächtigten vom 23.1.2012 und den Seiten 8 f seiner eigenen "ergänzenden" Beschwerdebegründung vom 29.2.2012 - einen Verfahrensmangel zunächst darin, dass das LSG seine (negative) Feststellungsklage als - weil auf eine Elementenfeststellung gerichtet und gegenüber der auch erhobenen Anfechtungsklage subsidiär - unzulässig behandelt habe. Das Berufungsgericht habe vielmehr in der Sache über die Feststellungsklage entscheiden und ihr stattgeben müssen.
- 18 Einen Mangel des Berufungsverfahrens legt der Kläger zu 2. damit nicht in der gesetzlich geforderten Weise dar. Zwar kann grundsätzlich ein solcher entscheidungserheblicher Verfahrensmangel vorliegen, wenn das LSG eine Klage als unzulässig erachtet, obwohl es in der Sache hätte entscheiden müssen. Die Bezeichnung des Verfahrensmangels muss in der Beschwerdebegründung jedoch so genau erfolgen, dass das Beschwerdegericht allein anhand dieser Begründung darüber befinden kann, ob die angegriffene Entscheidung des LSG möglicherweise auf dem geltend gemachten Verfahrensmangel beruht. Das unterlässt der Kläger. Weder arbeitet er in seiner Beschwerdebegründung die von ihm im Einzelnen erhobenen (prozessualen) Ansprüche heraus noch setzt er sich damit auseinander, welcher Streitgegenstand oder welche Streitgegenstände die Instanzgerichte angenommen haben. Aus diesem Grunde legt der Kläger zu 2. auch nicht in der gebotenen Weise dar, das LSG habe den Verfahrensgegenstand des Klage- und des Berufungsverfahrens, insbesondere den Gegen-



stand der Feststellungsklage verkannt (vgl. § 123 SGG). Der Kläger kritisiert insoweit lediglich pauschal die Anwendung des § 55 SGG durch das Berufungsgericht und hält diese für fehlerhaft.

- 19 bb) Der Kläger zu 2. rügt - auf den Seiten 14 bis 15 der Beschwerdebegründung seines Prozessbevollmächtigten vom 23.1.2012 und Seite 9 seiner eigenen "ergänzenden" Beschwerdebegründung vom 29.2.2012 - weiter, dass das LSG zu Unrecht über die von ihm (auch) erhobene Nichtigkeitsfeststellungsklage und die gemeinschaftlich mit dem Kläger zu 1. erhobene Anfechtungsklage (in der Sache) entschieden habe; wegen fehlender Antragstellung der beiden anwesenden Kläger in der mündlichen Verhandlung des SG am 10.2.2006 habe eine mündliche Verhandlung dort nicht stattgefunden mit der Folge, dass die Sache immer noch beim SG anhängig und beim LSG nicht angefallen sei und dieses die Sache deshalb nach § 159 Abs 1 Nr 2 SGG an das SG habe zurückverweisen müssen. Der Sache nach wendet der Kläger zu 2. damit ein, das Berufungsgericht habe in seiner Entscheidung verfahrensfehlerhaft die Voraussetzungen des § 159 Abs 1 Nr 2 SGG und - in diesem Zusammenhang - die Voraussetzungen der § 112 Abs 1 S 2, § 123 und § 124 Abs 1 SGG verkannt.
- 20 Auch insoweit genügt der Kläger zu 2. den Anforderungen an die Begründung eines entscheidungserheblichen Verfahrensmangels nicht. Ohne dass er - was aber erforderlich wäre - den Gang des Verfahrens in den Vorinstanzen in der Beschwerdebegründung lückenlos nachzeichnet, verdeutlicht, wann und in welchem Zusammenhang er - etwa schriftsätzlich - Anträge gestellt hat, und unter Auswertung der Niederschrift über die mündliche Verhandlung des SG am 10.2.2006 substantiiert darlegt, woraus sich ergeben soll, dass er trotz von ihm im Termin gestellter Anträge jedenfalls die von ihm genannten Anträge nicht gestellt habe, ist ein entsprechender Verfahrensmangel nicht hinreichend bezeichnet. Insoweit ist es nicht Sache des Senats, die als mangelhaft gerügten Prozessvorgänge selbst aus den Akten zu entnehmen, um beurteilen zu können, ob die Anwendung der genannten verfahrensrechtlichen Vorschriften geboten hätte, das erstinstanzliche Urteil aufzuheben und die Sache an das SG zurückzuverweisen (vgl. § 159 Abs 1 Nr 2 SGG).
- 21 cc) Der Kläger zu 2. sieht - auf den Seiten 16 bis 18 der Beschwerdebegründung seines Prozessbevollmächtigten vom 23.1.2012 und Seite 10 seiner eigenen "ergänzenden" Beschwerdebegründung vom 29.2.2012 - einen Verfahrensverstoß schließlich darin, dass seine in der mündlichen Verhandlung des LSG am 29.3.2011 gegen die Richter des erkennenden Senats E. und S. angebrachten Ablehnungsgesuche abgelehnt worden seien, obwohl diese "gegen insistierendes Reklamieren der richtigen Rechtsanwendung" einschlägig und richtig anzuwendendes entscheidungsrelevantes Gesetzesrecht nicht angewandt hätten, sich als "fehlurteilende Person im Richteramt" disqualifiziert und als nicht in der Lage und willens gezeigt hätten, gebunden an Gesetz und Recht zu urteilen. Der Kläger zu 2. bezieht sich in die-



sem Zusammenhang vor allem auf die Beteiligung der abgelehnten Richter in einem Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes, in dem ein Anordnungsanspruch nicht geprüft worden sei.

- 22 Einen Mangel des Berufungsverfahrens legt der Kläger zu 2. damit nicht in der erforderlichen Weise dar. Er führt zwar aus, dass die "gesetzwidrig fehlgehende Art und Weise der Vorbefassung" der abgelehnten Richter (im Zusammenhang mit dem vorläufigen Rechtsschutzverfahren) Verfassungsrecht, nämlich Art 20 Abs 3 GG und Art 97 Abs 1 GG, verletze, legt jedoch (gerade) nicht dar, dass die Zurückweisung der Ablehnungsgesuche auf willkürlichen oder manipulativen Erwägungen beruhe und das LSG hierbei Bedeutung und Tragweite der Verfassungsgarantie des Art 101 Abs 1 S 2 GG grundlegend verkannt habe. Insoweit wird auf die Ausführungen unter 1.b) verwiesen.
- 23 3. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 24 4. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG in der bis zum Inkrafttreten des 6. SGG-ÄndG vom 17.8.2001 (BGBl I 2144) am 2.1.2002 geltenden Fassung, weil die Klagen vor diesem Zeitpunkt erhoben wurden.

